

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1969 **Nummer 48**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	29. 7. 1969	Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz — FHG)	572

**Gesetz
über die Fachhochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz — FHG)**

Vom 29. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

**Errichtung, Gliederung und Aufgaben
der Fachhochschulen**

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschulen werden jeweils durch besonderes Gesetz als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet; sie sind zugleich Einrichtungen des Landes.

(2) Die Fachhochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Die Fachhochschulen geben sich Verfassungen, die der Genehmigung des Kultusministers bedürfen.

§ 2

Aufgaben der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschulen vermitteln durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreiben auch Fortbildung und Weiterbildung. Sie können im Rahmen ihres Bildungsauftrags eigene Untersuchungen durchführen sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Innerhalb des Hochschulbereichs wirken die Fachhochschulen mit den anderen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereichs bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(3) Bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben wirken die Fachhochschulen zusammen. Hierzu wird die Fachhochschulkonferenz gebildet.

§ 3

Gliederung der Fachhochschulen

(1) Die Fachhochschulen gliedern sich in Fachbereiche. Die Fachbereiche umfassen Einrichtungen eines Faches oder verwandter Fächer.

(2) Die Fachhochschulen können nach regionalen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert sein.

(3) Die Gliederung der einzelnen Fachhochschule in Abteilungen wird bei der Errichtung geregelt.

(4) Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen beschließt der Senat der Fachhochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kultusministers. Fachbereiche können auch vom Kultusminister im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule errichtet oder aufgelöst und im Einvernehmen mit dem Senat der Fachhochschule geteilt oder zusammengelegt werden.

II. Abschnitt

Organisation der Fachhochschulen

1. Teil

Organe der Fachhochschulen

§ 4

Organe

Organe der Fachhochschule sind:

1. der Konvent,
2. der Senat,
3. der Rektor.

Konvent

§ 5

Mitglieder des Konvents

(1) Dem Konvent gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Rektors,
3. der Kanzler,
4. Vertreter der Lehrenden,
5. Vertreter der übrigen Mitarbeiter,
6. Vertreter der Studenten.

(2) Die Vertreter der Lehrenden, der übrigen Mitarbeiter und der Studenten werden durch die jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt. Die Fachbereiche sollen entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Studenten beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Mitglieder des Konvents nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 soll hundert nicht übersteigen.

§ 6

Einberufung des Konvents

Der Vorsitzende beruft den Konvent ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es beantragt.

§ 7

Aufgaben des Konvents

Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. er wählt den Rektor und dessen Stellvertreter,
2. er beschließt über die Verfassung der Fachhochschule und deren Änderungen,
3. er berät über den Jahresbericht des Rektors,
4. er berät auf Antrag des Senats über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs.

Senat

§ 8

Mitglieder des Senats

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Rektors,
3. der Kanzler,
4. sechs Vertreter der Lehrenden,
5. sechs Vertreter der Studenten,
6. zwei Vertreter der übrigen Mitarbeiter.

(2) Die Abteilungsleiter gehören dem Senat an; sie sind als Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 zu berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben des Senats

Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
2. er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und Fachbereiche,
3. er beschließt über Satzungen der Fachhochschule und nimmt zu der Ordnung der Studentenschaft Stellung,
4. er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Fachhochschule im Rahmen der Hochschulplanung des Landes,
5. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Entscheidung über die Verteilung mit.

lung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel mit,

6. er beschließt über Vorschläge für die Ernennung der Lehrenden,
7. er beschließt über Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers,
8. er wirkt bei der Errichtung, Teilung, Zusammenlegung oder Auflösung von Fachbereichen mit,
9. er genehmigt Studienordnungen und Studienpläne.

Rektor

§ 10

Wahl des Rektors

(1) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der hauptamtlichen beamteten Lehrenden der Fachhochschule für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

(2) Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

§ 11

Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor vertritt die Fachhochschule.

(2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Fachhochschule. Er bereitet die Beratungen des Senats und des Konvents vor und führt deren Beschlüsse aus.

(3) Der Rektor entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(4) Der Rektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Rektor erstattet dem Konvent den Jahresbericht.

(6) Der Rektor hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Fachhochschulorgane, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den Kultusminister zu unterrichten. In dringenden Fällen kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(7) Der Rektor ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

§ 12

Der Stellvertreter des Rektors

(1) Der Stellvertreter des Rektors wird vom Konvent aus dem Kreis der hauptamtlichen beamteten Lehrenden der Fachhochschule für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

(2) Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

2. Teil

Kanzler

§ 13

Ernennung und Aufgaben des Kanzlers

(1) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats von der Landesregierung ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Der Kanzler unterstützt den Rektor und führt unter seiner Verantwortung die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule.

(3) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts.

(4) Der Kanzler vertritt den Rektor in Personal-, Rechts-, Haushalts-, Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

3. Teil

Fachbereichsversammlungen

§ 14

Mitglieder der Fachbereichsversammlung

(1) Für jeden Fachbereich ist eine Fachbereichsversammlung zu bilden.

(2) Der Fachbereichsversammlung gehören an:

1. die Lehrenden des Fachbereichs,
2. Vertreter der Studenten des Fachbereichs.

(3) Die Vertreter der Studenten werden von den Studenten des Fachbereichs aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Zahl beträgt fünfzig vom Hundert der Zahl der Lehrenden.

§ 15

Aufgaben der Fachbereichsversammlung

Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich,
2. sie berät den Senat der Fachhochschule in Angelegenheiten des Fachbereichs,
3. sie legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor,
4. sie beschließt über Studienordnungen und Studienpläne, die nach § 9 Nr. 9 der Genehmigung des Senats bedürfen.

4. Teil

Abteilungsleiter

§ 16

Wahl der Abteilungsleiter

(1) Bestehen an einer Fachhochschule Abteilungen, so wählen die Fachbereichsversammlungen jeder Abteilung gemeinsam aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrenden der Abteilung jeweils einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von vier Jahren.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben der Abteilungsleiter

(1) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Senat und gegenüber den übrigen Organen der Fachhochschule.

(2) Der Abteilungsleiter übt in Angelegenheiten der Abteilung Befugnisse des Rektors aus, soweit dieser sie ihm übertragen hat. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

III. Abschnitt

Studentenschaft

§ 18

Mitgliedschaft, Stellung und Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft wird von den an der Fachhochschule eingeschriebenen Studenten gebildet. Der Studentenschaft gehören die Studenten nicht an, die ihren Austritt dem Rektor gegenüber schriftlich erklärt haben.

(2) Die Stellung der Studentenschaft und ihre Aufgaben werden in der Ordnung der Studentenschaft geregelt.

Die Ordnung ist dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten; sie bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 19

Beiträge

Die Studentenschaft kann von ihren Mitgliedern auf Grund einer Beitragsordnung Beiträge erheben. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft.

§ 20

Zuschuß

Das Land gewährt der Studentenschaft zur Erfüllung der in ihrer Ordnung festgelegten Aufgaben jeweils zu Beginn des Studienjahres einen Zuschuß. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der eingeschriebenen Studenten.

IV. Abschnitt

Studium, Prüfungen und Graduierung

§ 21

Einschreibung

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Fachhochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt die Vorlage eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus.

(3) Für ein künstlerisches Studium an einer Fachhochschule kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.

(4) Als Voraussetzung für die Einschreibung kann in den Studienordnungen der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit vorgesehen werden.

(5) Die Fachhochschulen geben sich eine Einschreibungssatzung, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf. In der Einschreibungssatzung sind insbesondere die Tatbestände zu regeln, bei deren Vorliegen die Einschreibung zu versagen oder zu widerrufen ist.

§ 22

Studien- und Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren für das Studium und für Fachhochschulprüfungen werden von den Studenten nicht erhoben, die ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind; bei minderjährigen Studenten ist der Wohnsitz der Unterhaltspflichtigen maßgebend.

(2) Gebühren werden auch von den Studenten nicht erhoben, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben, wenn und soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Kultusminister stellt fest, für welche Länder dies zutrifft.

§ 23

Graduierung

Die Fachhochschulen sind berechtigt, Personen, die die Abschlußprüfung an der Fachhochschule bestanden haben oder deren Prüfung als dieser Abschlußprüfung gleichwertig vom Kultusminister anerkannt worden ist, einen Grad zu verleihen.

Das Nähere regeln Graduierungssatzungen, die der Genehmigung des Kultusministers bedürfen.

§ 24

Studienjahr, Studienordnungen, Studienpläne

(1) Die Gliederung des Studienjahres bestimmt der Kultusminister im Benehmen mit den Fachhochschulen.

(2) Die Fachhochschulen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Lehrbetriebs für alle Studiengänge Studienordnungen aufzustellen.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen sind für jedes Studienjahr Studienpläne aufzustellen.

§ 25

Studienberatung

Die Beratung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums gehört zu den Aufgaben der Fachhochschule.

V. Abschnitt

Stellenbesetzung, Rechtsstellung der Lehrenden und der übrigen Mitarbeiter

§ 26

Stellenausschreibung

(1) Die Stellen für Lehrende an Fachhochschulen sind unverzüglich öffentlich auszuschreiben, sobald feststeht, daß die Stellen frei werden.

(2) Die Lehrenden müssen nach Eignung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entsprechen.

§ 27

Vorlage von Besetzungsvorschlägen

(1) Besetzungsvorschläge sind dem Kultusminister innerhalb von drei Monaten nach Errichtung oder Freiwerden einer Planstelle vorzulegen.

(2) Scheidet ein Stelleninhaber infolge Erreichens der Altersgrenze oder aus einem anderen voraussehbaren Grunde aus, so sollen die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor dem Freiwerden der Planstelle vorgelegt werden.

§ 28

Rechtsstellung der Lehrenden und der übrigen Mitarbeiter

Die Lehrenden und die übrigen Mitarbeiter sind Landesbedienstete.

VI. Abschnitt

Aufsicht, Statistik, Haushaltswesen

§ 29

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Fachhochschulen übt der Kultusminister aus.

(2) Die allgemeine Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Fachhochschulen ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.

(3) Die besondere Aufsicht wird in der Regel durch allgemeine Weisungen ausgeübt. Der besonderen Aufsicht unterliegen die Fachhochschulen, soweit dies zur Sicherung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit, aus Gründen der Hochschulplanung des Landes sowie zur Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund obliegenden Verpflichtungen notwendig ist.

(4) Die Fachhochschulen sind verpflichtet, dem Kultusminister die zur Ausübung seiner Aufsichtsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 30

Statistik

(1) Der Kultusminister kann Erhebungen an den Fachhochschulen für Zwecke der Hochschulstatistik anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Die Lehrenden, die übrigen Mitarbeiter und die Studenten sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten.

(3) Einzelangaben über persönliche Verhältnisse sind geheimzuhalten.

§ 31

Haushaltswesen

Die Haushaltsmittel für den Betrieb der Fachhochschulen stellt das Land bereit. Sie werden von den Fachhochschulen im Auftrage des Landes verwaltet.

VII. Abschnitt
Fachhochschulkonferenz

§ 32
Mitglieder

(1) Die Fachhochschulen in ihrer Gesamtheit bilden die Fachhochschulkonferenz.

(2) Die Fachhochschulkonferenz besteht aus den Rektoren der Fachhochschulen sowie je einem Vertreter der Lehrenden und Studenten einer jeden Fachhochschule.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 33
Aufgaben

Die Fachhochschulkonferenz hat insbesondere die Aufgabe,

1. das regionale und fachliche Zusammenwirken der einzelnen Fachhochschulen untereinander und
2. in ihrer Gesamtheit mit den übrigen Hochschulen des Landes im Rahmen des Hochschulbereichs zu sichern;
3. die Mitwirkung der Fachhochschulen bei gemeinsamen Aufgaben der Hochschule und des Staates zu gewährleisten.

VIII. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 34
Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 35
Private Einrichtungen

(1) Wird eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschule genehmigte oder vorläufig erlaubte Ingenieurschule oder sonstige höhere Fachschule oder ein Zusammenschluß dieser Schulen nach Feststellung des Kultusministers, daß sie zu einer gleichwertigen Abschlußprüfung führt, als private Fachhochschule betrieben, so sind dieser Einrichtung staatliche Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe der Zuschüsse wird durch Vertrag mit dem Land festgesetzt. Die Zuschüsse dürfen nicht unter den Beträgen liegen, die dem Träger zuständen, wenn die Einrichtung als Ersatzschule geführt würde.

(2) Hat der Kultusminister für eine Einrichtung festgestellt, daß ihre Abschlußprüfung der einer Fachhochschule gleichwertig ist, so gilt § 23 Satz 1 entsprechend.

(3) Die Feststellungen des Kultusministers nach Absatz 1 und Absatz 2 erfolgen auf Antrag des Trägers. Die Feststellung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Ablehnung des Antrags rechtfertigen würden.

§ 36
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.